

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017
Nr. 2017/1916

Nuglar-St. Pantaleon: Liestaler-, Gempen-, Haupt- und Oristalstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend die Liestaler-, Gempen-, Haupt- und Oristalstrasse in Nuglar-St. Pantaleon ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 12. September 2016 und das Amt für Raumplanung (ARP) am 30. Mai 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 28. August 2017 bis 26. September 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 16. März 2016 des Ingenieurbüros Jauslin Stebler AG, MuttENZ, betreffend die Liestaler-, Gempen-, Haupt- und Oristalstrasse in Nuglar-St. Pantaleon, wird genehmigt.
- 2.2 Im Jahr 2016 wurde die Gempenstrasse ab Dorfplatz bis Ortsende mit einem lärm-dämmenden Belag saniert. Auf der Oristalstrasse wird voraussichtlich in den Jahren 2020/2021 - im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges - im Bereich der Wohnüberbauung ein lärm-dämmender Belag eingebaut. Bei der Liestalerstrasse innerorts ist im Jahr 2025 der Einbau eines lärm-dämmenden Belages vorgesehen.
- 2.3 Bei 13 Liegenschaften sowie bei 2 erschlossenen aber unbebauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegen-schaften:
 - Bifangstrasse Nr. 1
 - Gempenstrasse Nrn. 1 und 4
 - Liestalerstrasse Nrn. 2, 6, 7, 14, 18 und 22
 - Neumattstrasse Nr. 1
 - Oristalstrasse Nrn. 14, 16 und 20

- Parzellen Nrn. 2617 und 2642.

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2035 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt (LSP) entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh), mit 2 genehmigten Berichten
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach
Gemeindepräsidium Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar
Bauverwaltung Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Liestaler-, Gempen-, Haupt- und Oristalstrasse“)